



Denkendorf, im September 2012

Sehr geehrte Mandanten,

kaum geht die Urlaubszeit zu Ende, rücken auch schon der Jahreswechsel und die damit verbundene Änderungen im Steuerrecht immer näher. Die wichtigsten Änderungen und andere aktuelle Informationen aus meiner Kanzlei und der Steuerwelt habe ich in diesen Nachrichten für Sie zusammengestellt.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Kanzleiurlaub zum Jahreswechsel 2012/2013

Damit Sie rechtzeitig planen können:

Von Freitag 21. Dezember 2012 bis Sonntag 6. Januar 2013 bleibt meine Kanzlei geschlossen.

Falls Sie Lohn- und Gehaltsabrechnung von mir erstellen lassen, werde ich mich vorher terminlich mit Ihnen abstimmen. Auslaufende Fristen zum Jahresende (z.B. Steuererklärungen 2011) werde ich soweit notwendig verlängern lassen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Frist zur Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger nicht verlängert werden kann. Jahresabschlüsse müssen daher vor dem Urlaub fertig gestellt sein.

Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung geplant

Quellen: DATEV LEXinform 0438398, Mitteilung vom 12.09.2012 des BMF, Referentenentwurf „Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vom 10.09.2012

Nach dem o.g. Referentenentwurf der Bundesregierung ist geplant, verschiedene steuerliche Verordnungen aktuellen Entwicklungen anzupassen. Unter anderem sollen die Steuerberatergebühren an gestiegene Preise und Kosten der Steuerberaterpraxen angepasst werden. Die Vorschrift soll sich künftig „Steuerberatervergütungsverordnung“ nennen statt bisher „Steuerberatergebührenverordnung“. Die geplanten Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesrat und könnten am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Aktuell liegt der Entwurf jedoch noch den Ressorts, Ländern und Verbänden zur Stellungnahme vor.

Was bedeutet das konkret?

Auf Grund der geplanten Änderung sehe ich derzeit keinen Anlass, meine bisherige Honorarpraxis grundlegend zu ändern. Vorerst bleibt es bei den Ihnen bekannten Stundensätzen, auch wenn künftig deutlich höhere Stundensätze zulässig wären (Höchstsatz 140 € statt bisher 92 € netto). Auch an meiner Kalkulationsgrundlage für Leistungen, die nach Gegenstandswerten abgerechnet werden, wird sich vorerst nichts ändern.

Durch die Anhebung von Mindestgegenstandswerten und der Mindestsätze in den Gebührentabellen wird es bei bestimmten Leistungen jedoch zu unumgänglichen Erhöhungen kommen.



Beitrag zur Rentenversicherung sinkt, Beitragsbemessungsgrenzen steigen

Quellen: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 29.08.2012, DATEV LEXinform 0438346, n-tv Nachrichten: <http://www.n-tv.de/politik/Sozialabgaben-steigen-fuer-Gutverdiener-article7170096.html>

Laut Pressemitteilung der Bundesregierung soll ab 01.01.2013 der Beitragssatz von 19,6% auf 19,0% sinken. Dafür soll der n-tv Meldung zu Folge die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 5.800 Euro angehoben werden. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung soll auf 3.937,50 Euro steigen.

Wie wirken sich diese Änderungen aus? Arbeitnehmer mit hohen Bruttolöhnen und deren Arbeitgeber werden durch die Anhebung der Bemessungsgrenzen künftig höhere Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen deutlich unterhalb der Bemessungsgrenzen sowie deren Arbeitgeber werden geringfügig durch die Absenkung des Rentenversicherungsbeitrags entlastet.

Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013 – Ausblick

Quelle: DATEV-Infoservice Lohn und Gehalt September 2012 vom 04.09.2012

Diesmal scheint es sicher: 2013 kommt die elektronische „Lohnsteuerkarte“. Offizieller Verfahrensstart soll November 2012 sein. Die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale „ELStAM“ wirken erstmals für die Lohnabrechnung Januar 2013.

Neu ist die sogenannte "gestreckte Einführung". Im Einzelnen verbirgt sich dahinter eine Kulanzregelung bis Dezember 2013. Spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2013 müssen die ELStAM zwingend angewendet werden. Zu den Details und vor allem deren Umsetzung ist voraussichtlich im Oktober 2012 ein Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu erwarten.

Zu Beginn des Verfahrens ist mit längeren Wartezeiten (bis zu 5 Tagen) beim Abruf der ELStAM zu rechnen. Dies muss bei der Bearbeitungsdauer der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

Für die Mehrfachbeschäftigung gilt: Meldet ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer als "Hauptarbeitgeber" an (Steuerklassen 1 bis 5), wird jede weitere Anmeldung zwangsweise zum "Nebenarbeitgeber" (Steuerklasse 6).

Was müssen Sie als Arbeitgeber tun? Soweit noch nicht vorhanden, fordern Sie von allen Arbeitnehmern die steuerliche Identifikationsnummer an, die für den Abruf der ELStAM benötigt wird. Fragen Sie mehrfachbeschäftigte Arbeitnehmer, ob Ihr Betrieb „Hauptarbeitgeber“ oder „Nebenarbeitgeber“ sein soll.

Was müssen Sie als Arbeitnehmer tun? Bitte geben Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer an Ihren Arbeitgeber weiter. Bitte prüfen Sie die Richtigkeit der ELStAM, die Sie im Herbst 2011 vom Finanzamt mitgeteilt bekommen haben, und stellen Sie ggf. die Daten beim Finanzamt richtig. Ist die Berücksichtigung von Freibeträgen gewünscht, müssen Sie diese jährlich neu beantragen (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung).

Für Eintragungen auf der elektronischen Lohnsteuerkarte ist nur noch das Finanzamt zuständig, nicht mehr wie bisher die Gemeinde.



Große Verunsicherung bei elektronischen Rechnungen?

Quellen: DATEV Magazin 04/2012 S. 33, Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 02.07.2012, DATEV LEXinform 5234066

Elektronische Rechnungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Für Unternehmen war der Umgang mit elektronischen Rechnungen bisher an strenge formelle Regeln geknüpft.

Mit dem „Steuervereinfachungsgesetz“ wurden rückwirkend zum 01.07.2011 Erleichterungen eingeführt. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist seither keine Voraussetzung mehr für den Vorsteuerabzug. Es genügt, wenn durch ein beliebiges „innerbetriebliches Kontrollverfahren“ die „Echtheit der Herkunft“ und die „Unversehrtheit des Inhalts“ der Rechnung sichergestellt sind. Diese rechtlich nicht definierten Begriffe haben anfangs für große Verunsicherung gesorgt.

Der Gesetzgeber schreibt also weiterhin einen sogenannten Prüfpfad vor, wonach der Unternehmer den Zusammenhang zwischen der Rechnung und Leistung darzustellen hat. Er hat es aber dem Anwender freigestellt, wie dieser das innerbetriebliche Kontrollverfahren ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat damit einen neuen Weg in der Steuergesetzgebung beschritten und neue Freiheiten geschaffen, mit der die Fachwelt zunächst offenbar überfordert war. Denn was bedeutet innerbetriebliches Kontrollverfahren? Wie ist dies zu dokumentieren? Was sind die Konsequenzen, wenn die Umsetzung unzureichend ist? Ist der Vorsteuerabzug gefährdet?

Um der Verunsicherung zu begegnen, hat das BMF im Juli 2012 eine Verwaltungsanweisung veröffentlicht.

Zunächst die gute Nachricht durch das BMF: die Ausgestaltung des Kontrollverfahrens soll keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben. Darüber hinaus hat sich die Finanzverwaltung auch um Erleichterungen bei der Archivierung bemüht. Nach dem Gesetz hat die Archivierung einer elektronischen Rechnung in dem Format stattzufinden, wie sie empfangen wird. Das bedeutet, eine PDF-Datei muss als PDF-Datei, eine Word-Datei muss als Word-Datei archiviert werden – und nicht als Papierausdruck. Aber auch hier stellt das BMF klar: Verstöße gegen die Archivierungspflichten haben keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, sondern stellen allenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.

Was bedeutet nun innerbetriebliches Kontrollverfahren genau? Es bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass der Unternehmer prüft, ob der Rechnung eine Leistung zugrunde liegt. Dies tut jeder Unternehmer seit jeher: er wird eine Rechnung nur zahlen, wenn er eine entsprechende Leistung empfangen hat. Dies wird in der Regel entsprechend dokumentiert, z.B. durch Stempel und Vermerke auf der (Papier-) Rechnung und durch Buchungen in der Finanzbuchführung.

Was haben Unternehmer zu beachten? Konkrete Handlungsempfehlungen erhalten Sie gerne in einem Beratungsgespräch.

Jahressteuergesetz 2013 geplant

Quellen: Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 23.05.2012, LEXinform 0437968; Deubner Verlag, Kurzbeitrag vom 17.07.2012

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013 auf den Weg gebracht. Der Bundesrat hat im Juli 2012 dazu Stellung genommen und viel Kritik geäußert.



Unter anderem befinden sich folgende geplante Änderungen in der politischen Diskussion:

- Steuerliche Gleichstellung Lebenspartnerschaft mit der Ehe
- Sonderregelungen für Elektrofahrzeuge bei der 1%-Regelung
- Steuerbefreiung für das Taschengeld für Bundesfreiwilligendienst
- Verkürzung der Aufbewahrungspflichten von 10 auf 7 Jahre
- Eintragung von Lohnsteuer-Freibeträgen künftig für 2 Jahre (bisher nur 1 Jahr)
- Steuerbefreiungen bei Beteiligungen in Streubesitz
- Beschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Einführung einer neuen Größenklasse „Kleinstkapitalgesellschaft“ geplant

Quelle: DStR 32/2012, DStR-Kompakt S. XII, DStR 33/2012 S. 1670

Das Bundesministerium der Justiz hat am 31.07.2012 einen Gesetzentwurf veröffentlicht, mit dem verschiedene Richtlinien der EU in nationales umgesetzt werden sollen. Demnach ist geplant, im Handelsgesetzbuch (HGB) eine neue Größenklasse „Kleinstkapitalgesellschaften“ einzuführen.

Eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, UG, GmbH & Co. KG) soll dieser neuen Größenklasse angehören, wenn mindestens 2 der 3 Merkmale erfüllt sind:

- Bilanzsumme max. 350.000 €
- Umsatzerlöse max. 700.000 €
- Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt max. 10

Als Erleichterungen für diese Größenklasse sind unter anderem vorgesehen:

- Keine Pflicht zur Aufstellung eines Anhangs
- Wahl zwischen Offenlegung oder Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger

Eine Besonderheit besteht für Tochterunternehmen, die Kleinstkapitalgesellschaften sind. Zwar können diese die entsprechenden Erleichterungen im Einzelabschluss in Anspruch nehmen, jedoch müssen sie für ihre Einbeziehung in den Konzernabschluss die Vorgaben für kleine Kapitalgesellschaften berücksichtigen.

Falls das Gesetz beschlossen wird und noch dieses Jahr in Kraft tritt, könnten die Neuregelungen bereits für Jahresabschlüsse gelten mit Abschlussstichtag ab dem 31.12.2012.

Laut dem Referentenentwurf sollen mehr als 500.000 Unternehmen unter die neue Größenklasse fallen, was in etwa der Hälfte aller bisher offenlegungspflichtigen Unternehmen entsprechen soll.



Wiederbelebung der Vermögensteuer ab 2014?

Quelle: DStR 34/2012 S. 1677 ff.

Die von Koalitionen aus SPD und Grünen getragenen Landesregierungen von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hamburg haben Vorstellungen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer ab 2014 entwickelt.

Nach diesen Vorstellungen sollen künftig Vermögen natürlicher Personen mit 1% jährlich besteuert werden, wobei Vermögen bis 2 Mio. € pro Person steuerfrei bleiben sollen. Auch das Vermögen von Körperschaften soll mit 1% jährlich besteuert werden, wobei hier eine Freigrenze von 200.000 € gelten soll. Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung auf Ebene der Körperschaft und der Gesellschafter ist ein sog. „Halbvermögensverfahren“ vorgesehen, ähnlich der Besteuerung bei der Einkommensteuer.

Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:
Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht oder aus anderen Gründen die Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.